

B e t r i e b s s a t z u n g

für die

Verbandsgemeindewerke Wörrstadt

- Eigenbetrieb Neubornbad –

vom 09. September 2021

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Inhalt

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs	2
§ 2 Name des Eigenbetriebs	2
§ 3 Stammkapital	2
§ 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers	2
§ 5 Werksausschuss	3
§ 6 Bürgermeister	3
§ 7 Werkleitung	4
§ 8 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung	5
§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	5

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Der Schwimmbadbetrieb des Neubornbades der Verbandsgemeinde wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist es, den ordnungsgemäßen Badebetrieb des Neubornbades in jeder Hinsicht sicherzustellen.
- (3) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung:

Verbandsgemeindewerke Wörrstadt
- Eigenbetrieb Neubornbad -

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 287.827,00 Euro

§ 4

Aufgaben des Einrichtungsträgers

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wörrstadt beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung
4. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Einrichtungsträgers erheblich belasten; das sind alle Beträge soweit sie 100.000 EURO übersteigen,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
6. die Beschlüsse über Satzungen,
7. die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife der Versorgungsbetriebe,
8. die mittel- und langfristigen Planungen.

§ 5 Werkausschuss

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werkausschuss, der aus 12 Mitgliedern besteht. Mindestens 6 Mitglieder müssen Mitglied des Verbandsgemeinderates sein. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet abschließend insbesondere über
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehraufwendungen nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 5.000 Euro überschreiten.
 2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Sätze und Tarife für öffentliche Abgaben oder für privatrechtliche Entgelte handelt und damit der Entscheidung des Verbandsgemeinderates obliegt,
 3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen des Vermögensplanes, im Wert von 25.001,00 bis 100.000 Euro in jedem Einzelfall, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderats vorbehalten sind.
 4. die Stundung und die Vereinbarung von Ratenzahlungen von Forderungen einschließlich der Gestaltung der Zinsen im Rahmen von Gesetz und Satzung von einer Laufzeit über 12 Monate hinaus,
 5. den Erlass von Forderungen in Höhe von 2.501,00 Euro bis 12.500,00 Euro und die Niederschlagung von Forderungen in Höhe von 5.001,00 Euro bis 12.500,00 Euro,
 6. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren
 7. den Abschluss von Vergleichen ab 15.000,00 Euro.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs Neubornbad sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zu Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

(3) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. der Abschluss von Verträgen im Rahmen des Vermögensplanes, im Wert von 5.001,00 bis 25.000,00 Euro in jedem Einzelfall, nicht übersteigt,
2. Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 2.500,00 Euro, Niederschlagung von Forderungen bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro, Stundung und Vereinbarung von Ratenzahlungen bis längstens 12 Monate,
3. Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 15.000,00 Euro.

§ 7 Werkleitung

(1) Es werden ein Werkleiter und sein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes, d.h. sie nimmt die selbstständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere

1. Der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,
2. der Einsatz des Personals,
3. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
4. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
5. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
6. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen,
7. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
8. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
9. der Abschluss von Verträgen im Rahmen des Erfolgsplanes mit Ausnahme langfristiger Verträge
10. der Abschluss von Verträgen im Rahmen des Vermögensplanes, deren Wert im Einzelfall 5.000 EURO nicht übersteigt,

11. die Stundung und die Vereinbarung von Ratenzahlungen von Forderungen einschließlich der Gestaltung der Zinsen im Rahmen von Gesetz und Satzung bis längsten 12 Monate,

12. der Erlass von Forderungen bis unterhalb 500 EURO

13. die Niederschlagung von Forderungen bis unterhalb von 2.500 EURO

14. der Abschluss von Vergleichen bis unterhalb von 5.000 EURO

15. die Entscheidung über Mehrausgaben gemäß § 17 Abs. 5 EigAnVO bis unterhalb von 5.000 EURO im Einzelfall.

(3) In Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Verbandsgemeinde Wörrstadt nach außen.

§ 8

Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

(1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

(2) Für den Eigenbetrieb Neubornbad wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 9

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 10.12.2001 außer Kraft.

Wörrstadt, den 09. September 2021


Markus Conrad
Bürgermeister



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt
Nr. 50 vom 16.12.2021
Wörrstadt, der
Im Auftrag

08.12.2021
